



## Bekanntmachung

### **Wahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters der Stadt Lönigen am 12.09.2021 Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

**Am Sonntag, dem 12.09.2021, wird in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr in der Stadt Lönigen eine neue Bürgermeisterin / ein neuer Bürgermeister gewählt (Direktwahl). Eine evtl. erforderliche Stichwahl findet am Sonntag, dem 26.09.2021, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr, statt.** Aufgrund des § 45 b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gebe ich Folgendes bekannt:

#### **I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Ich fordere zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge für die Wahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters der Stadt Lönigen müssen spätestens am 48. Tag vor der Wahl, am Montag, dem 26.07.2021, um 18:00 Uhr, beim Gemeindevorstand der Stadt Lönigen im Löninger Rathaus, Lindenallee 1, 49624 Lönigen, eingegangen sein.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

#### **II. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Vorschriften der §§ 21 ff. i. V. m. § 45 a und § 45 d des NKWG und §§ 32 ff. der Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu beachten.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einer wahlberechtigten Einzelperson (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, die oder der nach § 80 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wählbar ist.

#### **III. Erforderliche Unterschriften für Wahlvorschläge**

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens **150 Wahlberechtigten** des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der Wahlleitung kostenfrei ausgegeben.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Stadt Lönigen hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Stadt Lönigen nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 45 d Abs. 4 NKWG i. V. m. § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)

#### **IV. Wahlanzeige**

Parteien, die nicht unter lfd. Nr. III genannt sind und insoweit die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl gem. § 22 NKWG mit den erforderlichen Unterlagen bis Montag, den 14.06.2021, bei der Niedersächsischen Landeswahlleitung, Lavesallee 6, 30169 Hannover anzeigen.

Lönigen, 27.04.2021

Der Gemeindevorstand der Stadt Lönigen  
Thomas Willen